



Das NJV-Strukturteam hat folgende Anträge für die Versammlung zur Abstimmung erarbeitet, um den zukünftigen Bedürfnissen gerecht werden zu können.

Die Anträge sind in Pakete eingeteilt, die es ermöglichen, bei Bedarf einzelnen Anträge oder als Antragspakete abgestimmt zu werden.

In der unten aufgeführten Tabelle stehen Hinweise über das zuändernde Dokument und die Art der Änderungen. [i] kennzeichnet dabei „inhaltliche Änderungen“, während [r] „redaktionelle Änderungen“ markieren.

Die Pakete gestalten sich wie folgt:

Paket	Satzung bzw. Ordnung	Art der Änderung
1	NJV-Geschäftsordnung (GO)	[i]: „Protokolle“ (1-3); [r]: „Absatznummerierung entfernen“
2	NJV-Satzung	[r]: „Anpassungen an Untergliederungen“;
3	NJV-Ehrenordnung (EO)	[r]: „Anpassungen an Untergliederungen“
4	NJV-Prüfungsordnung (PrO)	[r]: „Anpassungen an Untergliederungen“
5	Planantrag: Beauftragung zur Erarbeitung einer NJV-Strukturordnung (SO)	5.1 – 5.5: behandeln die zu ändernden Passagen in der NJV-Satzung. 5.6: Darstellung der IST-Situation (Kreise/Bezirke) durch die SO. 5.7: Darstellung der SOLL-Situation (10 Regionen) durch die SO.

Diese Anträge werden von dem Strukturteam der Versammlung zur Abstimmung vorgelegt.

Martin von den Benken

Marcus Thom

Jens Wendtland

Dennis Burkhardt

Paket 1 - NJV-Geschäftsordnung

Antrag P1.1 - „§11 Protokolle“

Hinzufügen eines weiteren Absatzes wie folgt:

„4. Protokolle, Kassenberichte und Kassenprüfberichte der Versammlungen der Untergliederungen sind innerhalb von sechs Wochen nach der Versammlung der NJV-Geschäftsstelle zuzusenden.“

Antrag P1.2 - „§16 Protokolle“

Einführen der Konkretisierung wie folgt:

ALT:

„[...] Die Protokolle erhalten die Versammlungsmitglieder, die Geschäftsstelle und das Präsidium. [...]“

NEU:

„[...] Die Protokolle erhalten die Versammlungsmitglieder, die **NJV**-Geschäftsstelle und das **NJV**-Präsidium. [...]“

Antrag P1.3 - „§16 Protokolle“

Einführen der Konkretisierung wie folgt:

ALT:

„[...] Wichtige Beschlüsse sind zeitnah zu veröffentlichen. “

NEU:

„[...] **Alle** Beschlüsse sind zeitnah **auf der Verbands-Homepage** zu veröffentlichen. “

Begründung zu P1.1-P1.3:

Der NJV muss seinen Mitgliedern (den Vereinen) gegenüber auskunftsfähig sein.

Zudem muss die ordnungs- und satzungsgemäße Durchführung von Versammlungen der Untergliederungen nachprüfbar sein.

Eine Veröffentlichung aller Ergebnisprotokolle auf der Verbands-Homepage fördert zudem die Transparenz.

Antrag P1.4 - „§17 Änderungen“

Entfernen der Absatznummerierung wie folgt:

ALT:

„**1.** Änderungen dieser [...]“

NEU:

„Änderungen dieser [...]“

Paket 2 - NJV-Satzung

Antrag P2.1 - „§6 Gliederung des Verbandes“

Ersetzen des folgenden Textpassage:

ALT:

„Der NJV gliedert sich regional entsprechend den politischen Grenzen (Regierungsbezirke bis zum Jahr 2005, Landkreise, kreisfreie Städte) in Bezirks- und Kreis- oder Stadtfachverbände. Diese betreuen die Mitglieder überfachlich und fachlich nach der Satzung und den Ordnungen sowie den Beschlüssen des NJV und seiner Organe, die für die Gliederungen verbindlich sind.“

NEU:

„Der NJV kann Untergliederungen bilden und verändern, um die Betreuung der Mitglieder fachlich und überfachlich gemäß der Satzung und den Ordnungen sowie der Beschlüsse des NJV und seiner Organe zu gewährleisten.“

Antrag P2.2 - „§8 Voraussetzung der Mitgliedschaft und Neuaufnahme“

Anpassung an „Untergliederungen“:

ALT:

„3. [...] Vor der Entscheidung ist die Stellungnahme des zuständigen Bezirksfachverbandes und des zuständigen Arbeitskreises bzw. Kreis- oder Stadtfachverbandes einzuholen. [...]“

NEU:

„3. [...] Vor der Entscheidung ist die Stellungnahme *der zuständigen Untergliederungen* einzuholen. [...]“

Antrag P2.3 - „§9 Erlöschen der Mitgliedschaft“

Anpassung an „Untergliederungen“:

ALT:

„Durch Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die Verbindlichkeiten gegenüber dem NJV, den Bezirksfachverbänden und den Arbeitskreisen bzw. Kreis- oder Stadtfachverbänden unberührt.“

NEU:

„Durch Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die Verbindlichkeiten gegenüber dem NJV *und seinen Untergliederungen* unberührt.“

Antrag P2.4 - „§12 Pflichten der Verbandsmitglieder“

Anpassung an „Untergliederungen“:

ALT:

„1. die Satzungen und Ordnungen des NJV sowie die auf den Verbandstagen, den zuständigen Bezirks- und Arbeitskreis- bzw. Kreis- oder Stadtfachverbandstagen gefassten Beschlüsse zu befolgen bzw. umzusetzen,“

NEU:

„1. die Satzungen und Ordnungen des NJV sowie die auf den **NJV**-Verbandstagen **oder den Verbandstagen der Untergliederungen** gefassten Beschlüsse zu befolgen bzw. umzusetzen,“

Antrag P2.5 - „§13 Ausschließungsgründe“

Anpassung an „Untergliederungen“:

ALT:

„2. wenn das Mitglied mit seinen Beitragszahlungen oder sonstigen dem NJV, den Bezirksfachverbänden oder den Arbeitskreisen bzw. Kreis- oder Stadtfachverbänden gegenüber bestehenden Verbindlichkeiten im Rückstand und zweimal vergeblich schriftlich gemahnt worden ist,“

nach der Änderung:

„2. wenn das Mitglied mit seinen Beitragszahlungen oder sonstigen dem NJV **oder seinen Untergliederungen** gegenüber bestehenden Verbindlichkeiten im Rückstand und zweimal vergeblich schriftlich gemahnt worden ist,“

Antrag P2.6 - „§16 Zusammentreten und Fristen“

Anpassung an „Untergliederungen“:

ALT:

„3.1 [...] Antragsberechtigt sind die Mitglieder, das Präsidium, die Referenten und Trainer, die Fachausschüsse, die Bezirksfachverbände, die Arbeitskreise bzw. die Kreis- /Stadtfachverbände und die vom NJV betreuten Budosportarten. [...]“

NEU:

„3.1 [...] Antragsberechtigt sind die Mitglieder, das Präsidium, die Referenten und Trainer, die Fachausschüsse, **die Untergliederungen** und die vom NJV betreuten Budosportarten. [...]“

Paket 3 - NJV-Ehrenordnung

Antrag P3.1 - „§1 Allgemeine Grundsätze“

Anpassung an „Untergliederungen“:

ALT:

„3. [...] Zustimmung für die vorgesehene Auszeichnung bei einer der bereichszuständigen NJV-Gliederungen (Kreis oder Bezirk) einzuholen.“

NEU:

„3. [...] Zustimmung für die vorgesehene Auszeichnung bei einer der bereichszuständigen NJV-**Untergliederungen** einzuholen.“

Antrag P3.2 - „§3 Verleihung der NJV-Ehrennadel“

Anpassung an „Untergliederungen“:

ALT:

- 1.1.1 für zwölfjährige verdienstvolle Tätigkeit auf Vereins- oder Kreisebene
- 1.1.2 für zehnjährige verdienstvolle Tätigkeit auf Bezirksebene
- :
- 1.2.1 für zwanzigjährige verdienstvolle Tätigkeit auf Vereins- oder Kreisebene
- 1.2.2 für fünfzehnjährige verdienstvolle Tätigkeit auf Bezirksebene
- :
- 1.3.1 für fünfundzwanzigjährige verdienstvolle Tätigkeit auf Vereins- oder Kreisebene
- 1.3.2 für zwanzigjährige verdienstvolle Tätigkeit auf Bezirksebene

NEU:

- 1.1.1 für zwölfjährige verdienstvolle Tätigkeit auf **Vereinsebene**
- 1.1.2 für zehnjährige verdienstvolle Tätigkeit auf **Untergliederungsebene**
- :
- 1.2.1 für zwanzigjährige verdienstvolle Tätigkeit auf **Vereinsebene**
- 1.2.2 für fünfzehnjährige verdienstvolle Tätigkeit auf **Untergliederungsebene**
- :
- 1.3.1 für fünfundzwanzigjährige verdienstvolle Tätigkeit auf **Vereinsebene**
- 1.3.2 für zwanzigjährige verdienstvolle Tätigkeit auf **Untergliederungsebene**

Antrag P3.3 - „§4 Verleihung der NJV-Leistungsnadel“

Anpassung an „Untergliederungen“:

ALT:

- 1.1.1 für zwölfjährige verdienstvolle Tätigkeit auf Vereins- oder Kreisebene
- 1.1.2 für zehnjährige verdienstvolle Tätigkeit auf Bezirksebene
- :
- 1.2.1 für zwanzigjährige verdienstvolle Tätigkeit auf Vereins- oder Kreisebene
- 1.2.2 für fünfzehnjährige verdienstvolle Tätigkeit auf Bezirksebene
- :
- 1.3.1 für fünfundzwanzigjährige verdienstvolle Tätigkeit auf Vereins- oder Kreisebene
- 1.3.2 für zwanzigjährige verdienstvolle Tätigkeit auf Bezirksebene

NEU:

- 1.1.1 für zwölfjährige verdienstvolle Tätigkeit auf **Vereinsebene**
- 1.1.2 für zehnjährige verdienstvolle Tätigkeit auf **Untergliederungsebene**
- :
- 1.2.1 für zwanzigjährige verdienstvolle Tätigkeit auf **Vereinsebene**
- 1.2.2 für fünfzehnjährige verdienstvolle Tätigkeit auf **Untergliederungsebene**
- :
- 1.3.1 für fünfundzwanzigjährige verdienstvolle Tätigkeit auf **Vereinsebene**
- 1.3.2 für zwanzigjährige verdienstvolle Tätigkeit auf **Untergliederungsebene**

Antrag P3.4 - „§5 Vergabe eines Kyu- oder Dan-Grades ohne technische Prüfung“

Anpassung an „Untergliederungen“:

ALT:

- 2.1.1 **2. Dan:** für Leistungen auf Vereins- und Kreisebene
- 2.1.2 **3. Dan:** für Leistungen auf Bezirksebene

NEU:

- 2.1.1 **2. Dan:** für Leistungen auf **Vereinsebene**
- 2.1.2 **3. Dan:** für Leistungen auf **Untergliederungsebene**

Antrag P3.5 - „§7 Anträge“

Anpassung an „Untergliederungen“:

ALT:

- 1.1 Vereins- bzw. Abteilungsvorstände
- 1.2 Kreisvorstände
- 1.3 Bezirksvorstände
- 1.4 NJV-Präsidium
- 1.5 NJV-EhrenpräsidentInnen oder NJV-Ehrenmitglieder

NEU:

- 1.1 Vereins- bzw. Abteilungsvorstände
- 1.2 ***Vorstände der Untergliederungen***
- 1.3** NJV-Präsidium
- 1.4** NJV-EhrenpräsidentInnen oder NJV-Ehrenmitglieder

Paket 4 – NJV-Prüfungsordnung (PrO)

Antrag P4.1 - „2 Prüfungskommission“

Anpassung an „Untergliederungen“:

ALT:

8. bis 3. Kyu	1 Prüfer	Vereinsebene
2. bis 1. Kyu	2 Prüfer	Kreisebene
1. und 2. Dan	3 Prüfer	Bezirksebene
3. bis 5. Dan	3 Prüfer	Landesebene

NEU:

8. bis 3. Kyu	1 Prüfer	Vereinsebene
2. bis 1. Kyu	2 Prüfer	Untergliederungsebene
1. und 2. Dan	3 Prüfer	Untergliederungsebene
3. bis 5. Dan	3 Prüfer	Landesebene

Antrag P4.2 - „3 Organisation und Ausrichtung von Kyu-Prüfungen“

Anpassung an „Untergliederungen“:

ALT:

„3.1. Bezirks-Prüfungsreferenten, Kreis-Prüfungsreferenten

Zur besseren Organisation von Kyu-Prüfungen und zur Einhaltung einheitlicher Prüfungsbedingungen berufen die Bezirke/ Kreise besonders qualifizierte Judoka zu Bezirks-/ Kreis-Prüfungsreferenten.“

NEU:

„3.1. Prüfungsreferenten der Untergliederungen

Zur besseren Organisation von Kyu-Prüfungen und zur Einhaltung einheitlicher Prüfungsbedingungen berufen die **Untergliederungen** besonders qualifizierte Judoka zu **Prüfungsreferenten der betreffenden Untergliederung**.“

Antrag P4.3 - „3 Organisation und Ausrichtung von Kyu-Prüfungen“

Anpassung an „Untergliederungen“:

ALT:

„3.2.1. Graduierung ohne förmliche Prüfung

[..] Das Ergebnis muss auf einer Prüfungsliste dokumentiert werden. Dem Kreis-Prüfungsreferenten ist nach der Graduierung die Prüfungsliste zuzuleiten.“

NEU:

„3.2.1. Graduierung ohne förmliche Prüfung

[..] Das Ergebnis muss auf einer Prüfungsliste dokumentiert werden. Dem **Prüfungsreferenten der nächst höheren Ebene** ist nach der Graduierung die Prüfungsliste zuzuleiten.“

Antrag P4.4 - „3.3 Kyu-Prüfungen zum 2. Kyu und 1. Kyu“

Anpassung an „Untergliederungen“:

ALT:

„Prüfungen zum 2. Kyu und 1. Kyu werden durch die zuständigen Kreis-Prüfungsreferenten, die auch die Prüfer einsetzen, veranstaltet und ausgeschrieben.“

NEU:

„Prüfungen zum 2. Kyu und 1. Kyu werden durch die zuständigen **Prüfungsreferenten der Untergliederungen**, die auch die Prüfer einsetzen, veranstaltet und ausgeschrieben.“

Antrag P4.5 - „6.1.1. Judoka mit Wettkampferfolgen“

Anpassung an „Untergliederungen“:

ALT:

„[...] D.h. KEM, KMM, BEM, BMM, LEM, LMM, GEM, GMM, DEM, IDEM, Ligen und offizielle NJV-Turniere.[..]“

NEU:

„[...] D.h. **Meisterschaften und Turniere der Untergliederungen**, LEM, LMM, GEM, GMM, DEM, IDEM, Ligen und offizielle NJV-Turniere. [..]“

Antrag P4.6 - „6.1.1. Judoka mit Wettkampferfolgen“

Streichen des letzten Satzes :

„**Diese Punkte können nur am Veranstaltungstag (nicht nachträglich!) eingetragen werden.**“

ALT:

„Dieser Erfolg ist in die Wettkampferfolgskarte einzutragen und von der Wettkampfleitung abzustempeln und zu unterschreiben. Diese Punkte können nur am Veranstaltungstag (nicht nachträglich!) eingetragen werden.“

NEU:

„Dieser Erfolg ist in die Wettkampferfolgskarte einzutragen und von der Wettkampfleitung abzustempeln und zu unterschreiben.“

Antrag P4.7 - „9.1. Kyu-Prüfungen“

Anpassung an „Untergliederungen“:

ALT:

„Prüfungen zum 2. oder 1. Kyu außerhalb des Kreises bedürfen zusätzlich der Zustimmung des Kreis-Prüfungsreferenten.“

NEU:

„Prüfungen außerhalb **der Untergliederung** bedürfen zusätzlich der **schriftlichen** Zustimmung des **zuständigen** Prüfungsreferenten **der Untergliederung.**“

Antrag P4.8 - „9.2. Dan-Prüfungen“

Anpassung an „Untergliederungen“:

ALT:

„Die Teilnahme an einer Dan-Prüfung zum 1. oder 2. Dan außerhalb des Bezirks bedarf zusätzlich der schriftlichen Zustimmung des Bezirks-Prüfungsreferenten.“

NEU:

„Die Teilnahme an einer Dan-Prüfung zum 1. oder 2. Dan außerhalb der **zuständigen Untergliederung** bedarf zusätzlich der schriftlichen Zustimmung des **zuständigen** Prüfungsreferenten **der Untergliederung.**“

Antrag P4.9 - „10.2. Archivierung der Prüfungsdokumente“

Streichen des 3. Satzes:

„D.h. bei Prüfungen zum 8. bis 3. Kyu beim Kreis-Prüfungsreferenten, bei Prüfungen zum 2. und 1. Kyu beim Bezirks-Prüfungsreferenten, bei Dan-Prüfungen beim NJV-Prüfungsreferenten.“

ALT:

„Eine Kopie oder Zweitschrift der Prüfungsliste verbleibt beim Veranstalter der Prüfung.

Das Original ist jeweils dem Prüfungsreferenten der nächst höheren Ebene zuzusenden, der es mindestens 8 Jahre zu archivieren hat.

D.h. bei Prüfungen zum 8. bis 3. Kyu beim Kreis-Prüfungsreferenten, bei Prüfungen zum 2. und 1. Kyu beim Bezirks-Prüfungsreferenten, bei Dan-Prüfungen beim NJV-Prüfungsreferenten.

Die Archivierung sämtlicher Prüfungslisten regelt der Prüfungsreferent.“

NEU:

„Eine Kopie oder Zweitschrift der Prüfungsliste verbleibt beim Veranstalter der Prüfung.

Das Original ist jeweils dem Prüfungsreferenten der nächst höheren Ebene zuzusenden, der es mindestens 8 Jahre zu archivieren hat.

Die Archivierung sämtlicher Prüfungslisten regelt der Prüfungsreferent. „

Antrag P4.10 - „12 Graduierungseintrag bei Zweitausstellung eines Budo-Passes“

Anpassung an „Untergliederungen“:

ALT:

„Judo-Kyu-Grade werden bei Vorlage der entsprechenden Prüfungsurkunden durch die zuständigen Kreis-/Bezirksprüfungsreferenten im Budo-Pass bestätigt. “

NEU:

„Judo-Kyu-Grade werden bei Vorlage der entsprechenden Prüfungsurkunden durch die zuständigen **Prüfungsreferenten der Untergliederungen** im Budo-Pass bestätigt. “

Paket 5 – Planungsantrag: Beauftragung zur Erarbeitung einer NJV-Strukturordnung (SO) zur nächsten NJV-Mitgliederversammlung

Antrag P5.1 - „§6 Gliederung des Verbandes“

Ausgliederung von §6, Abs. 1 und §6, Abs. 2 in die neu zu schaffende Strukturordnung (SO)

ALT:

„1. Bezirksfachverbände

Die Bezirksfachverbände umfassen die in ihrem politischen Bereich ansässigen Mitglieder des NJV.

Die Bezirksfachverbände fördern in eigener Verantwortung unter Beachtung der Satzung und Ordnungen sowie der Beschlüsse des NJV die Zielsetzungen des NJV und setzen diese auf Bezirksebene um. Zur Erfüllung dieser Aufgaben können sie eigene Beiträge erheben. Oberstes Organ sind die Bezirksfachverbandstagungen. Diese müssen im jährlichen Rhythmus stattfinden.

2. Arbeitskreise bzw. Kreis- oder Stadtfachverbände

Kreis- bzw. Stadtfachverbände umfassen die in ihre

m politischen Bereich ansässigen Mitglieder des NJV. Sie können sich, soweit dies sportpraktisch geboten ist, zu Arbeitskreisen zusammenschließen, die wie ein Kreis- bzw. Stadtfachverband behandelt werden. Diese Zusammenschlüsse sowie deren gewählte Vorstandsmitglieder müssen der NJV-Geschäftsstelle mitgeteilt werden.

Die Arbeitskreise oder Kreis- bzw. Stadtfachverbände fördern in eigener Verantwortung unter Beachtung der Satzung und Ordnungen sowie der Beschlüsse des NJV die Zielsetzung des NJV. Zur Erfüllung dieser Aufgaben können sie eigene Beiträge erheben. Oberstes Organ sind die Arbeitskreistagungen oder Kreis- bzw. Stadtfachverbandstagungen. Diese müssen im jährlichen Rhythmus stattfinden.“

Begründung zu P2.1 und P2.2:

Die Ausgliederung des IST-Standes der Gliederung in eine Strukturordnung (SO) macht Sinn, wenn man für die Zukunft flexibel sein möchte. Ordnungen sind mit einer einfachen Mitgliedermehrheit änderbar, Satzung nur mit 2/3-Mehrheit (richtig?).

Antrag P5.2 - „§18 Zusammensetzung und Stimmrecht“

Anpassung an „Untergliederungen“:

ALT:

„5. acht Vertretern aus jedem Bezirksfachverband, wo bei vier Vertreter jeweils aus den Arbeitskreisen bzw. Kreis- / Stadtfachverbänden gestellt werden,“

NEU:

„5. **die Anzahl der Vertreter aus den Untergliederungen regelt die Strukturordnung (SO),“**

Antrag P5.3 - „§18 Zusammensetzung und Stimmrecht“

Streichung des letzten Satzes, da in die Strukturordnung (§3) ausgegliedert wird:

„Die Vertreter aus den Bezirksfachverbänden werden der NJV-Geschäftsstelle eine Woche vor der Versammlung namentlich bekannt gegeben.“

ALT:

„Jede stimmberechtigte Person hat nur eine Stimme. Die Vertreter aus den Bezirksfachverbänden werden der NJV-Geschäftsstelle eine Woche vor der Versammlung namentlich bekannt gegeben. “

NEU:

„Jede stimmberechtigte Person hat nur eine Stimme. “

Antrag P5.5 - „§6 Gliederung des Verbandes“

Folgenden Satz am Ende hinzufügen:

ALT:

„Der NJV kann Untergliederungen bilden, um die Betreuung der Mitglieder fachlich und überfachlich gemäß der Satzung und den Ordnungen sowie der Beschlüsse des NJV und seiner Organe zu gewährleisten.“

NEU:

„Der NJV kann Untergliederungen bilden **und verändern**, um die Betreuung der Mitglieder fachlich und überfachlich gemäß der Satzung und den Ordnungen sowie der Beschlüsse des NJV und seiner Organe zu gewährleisten.

Die Zuordnung der Mitglieder zu Untergliederungen regelt die NJV-Strukturordnung (SO).“

Paket 5.6 – Darstellung der SO in der IST-Situation mit Untergliederungen in Kreise und Bezirke

Strukturordnung (SO)

Des Niedersächsischen Judoverbandes e.V. (NJV)

Präambel

Der NJV kann Untergliederungen bilden und verändern, um die Betreuung der Mitglieder fachlich und überfachlich gemäß der Satzung und den Ordnungen sowie der Beschlüsse des NJV und seiner Organe zu gewährleisten.

§1 Untergliederungen

1. Die Untergliederungen fördern in eigener Verantwortung unter Beachtung der Satzung und Ordnungen sowie der Beschlüsse des NJV die Zielsetzungen des NJV und setzen diese innerhalb Ihres Zuständigkeitsbereiches um.
2. Oberstes Organ sind die Verbandstagungen der Unterliederung. Diese müssen im jährlichen Rhythmus stattfinden. Gemäß NJV-Satzung sind die Einladungen und Ergebnisprotokolle dieser Versammlungen fristgerecht zu versenden.

§2 Aktuelle Struktur

Der NJV gibt sich die nachfolgend dargestellte, hierarchisch aufgebaute Struktur.

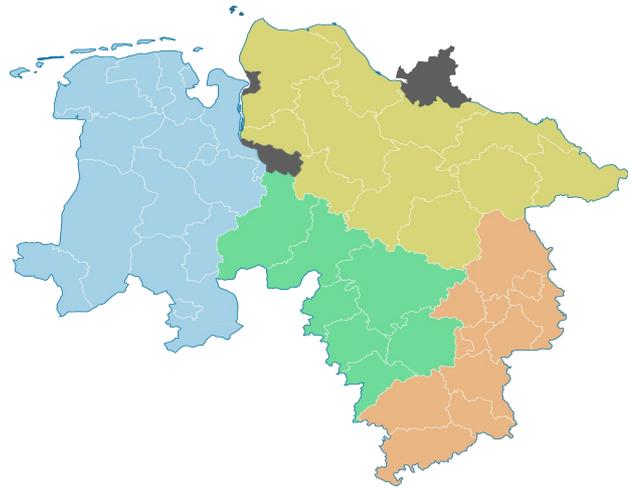
Ebene 1 „Land“	Die oberste Ebene bildet der Landesverband und umfasst die Mitglieder des NJV in Gänze.
Ebene 2 „Bezirk“	Die mittlere Ebene bilden die Bezirksfachverbände und umfasst die in ihrem politischen Bereichen (ehem. BezRegs) ansässigen Mitglieder des NJV.
Ebene 3 „Kreis“	Die unterste Ebene bilden die Kreis- und Stadtfachverbände, sowie Arbeitskreise. Diese umfassen die in ihrem politischen Bereich ansässigen Mitglieder des NJV.

1. Bezirksfachverbände

Die Bezirksfachverbände umfassen die in ihrem politischen Bereich ansässigen Mitglieder des NJV.

Im NJV gibt es zur Zeit vier Bezirksfachverbände:

BS	Braunschweig	
HA	Hannover	
LS	Lüneburg/Stade	
WE	Weser/Ems	



2. Arbeitskreise bzw. Kreis- oder Stadtfachverbände

Kreis- bzw. Stadtfachverbände umfassen die in ihrem politischen Bereich ansässigen Mitglieder des NJV. Sie können sich, soweit dies sportpraktisch geboten ist, zu Arbeitskreisen zusammenschließen, die wie ein Kreis- bzw. Stadtfachverband behandelt werden. Diese Zusammenschlüsse sowie deren gewählte Vorstandsmitglieder müssen der NJV-Geschäftsstelle mitgeteilt werden.

§3 *Stimmberechtigte beim Verbandsbeirat*

1. Aus jedem Bezirksfachverband werden acht Vertreter benannt, wo bei vier Vertreter jeweils aus den Arbeitskreisen bzw. Kreis- / Stadtfachverbänden gestellt werden sollen.
2. Die Vertreter aus den Bezirksfachverbänden werden der NJV-Geschäftsstelle eine Woche vor der Versammlung namentlich bekannt gegeben.

§4 *Inkrafttreten*

Diese Ordnung und die darin beschriebenen Struktur tritt zum TT.MM.JJJJ in Kraft.

Paket 5.7 – Darstellung der SO in der **SOLL**-Situation mit Untergliederungen in 10 Regionen

Strukturordnung (SO)

Des Niedersächsischen Judoverbandes e.V. (NJV)

Präambel

Der NJV kann Untergliederungen bilden und verändern, um die Betreuung der Mitglieder fachlich und überfachlich gemäß der Satzung und den Ordnungen sowie der Beschlüsse des NJV und seiner Organe zu gewährleisten.

§1 Untergliederungen

1. Die Untergliederungen fördern in eigener Verantwortung unter Beachtung der Satzung und Ordnungen sowie der Beschlüsse des NJV die Zielsetzungen des NJV und setzen diese innerhalb Ihres Zuständigkeitsbereiches um.
2. Oberstes Organ sind die Verbandstagungen der Unterliederung. Diese müssen im jährlichen Rhythmus stattfinden. Gemäß NJV-Satzung sind die Einladungen und Ergebnisprotokolle dieser Versammlungen fristgerecht zu versenden.

§2 Aktuelle Struktur

Der NJV gibt sich die nachfolgend dargestellte, hierarchisch aufgebaute Struktur.

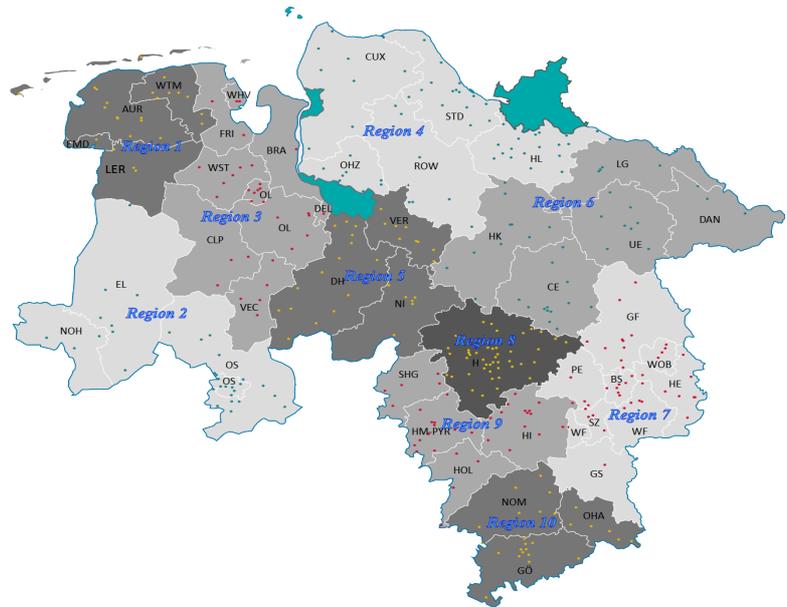
Ebene 1 „Land“	Die oberste Ebene bildet der Landesverband und umfasst die Mitglieder des NJV in Gänze.
Ebene 2 „Region“	Die unterste Ebene bilden die Regionen. Sie werden geografisch durch den Zusammenschluss mehrerer Kreise dargestellt und umfasst die darin ansässigen Mitglieder des NJV.

1. Regionen

Die Regionen umfassen die in ihrem geografisch umfassten Bereich ansässigen Mitglieder des NJV.

Im NJV gibt es 10 Regionen:

1	Ostfriesland	
2	Osnabrück	
3	Oldenburg	
4	Elbeland	
5	Weserland	
6	Lüneburger Heide	
7	Braunschweig	
8	Hannover	
9	Weserbergland	
10	Göttingen	



§3 *Stimmberechtigte beim Verbandsbeirat*

1. Aus jeder Region werden zwei Vertreter benannt.
2. Die Vertreter aus den Regionen werden der NJV-Geschäftsstelle eine Woche vor der Versammlung namentlich bekannt gegeben.

§4 *Inkrafttreten*

Diese Ordnung und die darin beschriebenen Struktur tritt zum TT.MM.JJJJ in Kraft.